Erscheint alle 14 Tage.
Abonnementspreis halbjährlich 15 Sgr.

Zu beziehen durch alle
Post-Anstalten und Buchhandlungen.

Breslauer Gewerbe-Blatt.

Organ des Breslauer und Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.

№ 22. Breslau, den 29. October 1872. 18. Band.

Inhalt. Vereinsnachrichten. — Patentgesetz-Reform. (Schluß.) — Internationale Ausstellung von Werken der Kunst und Industrie in London im Jahre 1873. — Repertorium. — Weltausstellungs-Correspondenz. — Notizen.

Das Gewerbe-Blatt wird fortan in Heinrich Lindner's Buchdruckerei, Albrechtsstraße Nr. 29, ausgegeben.

Breslauer Gewerbe-Verein.

Allgemeine Versammlung am 8. October. Herr Geh. Rath v. Carnall gab Skizzen einer von ihm kürzlich ins Land der donischen Kosacken gemachten Reise. Der Vereins-Secretär machte Mittheilungen über die Wiener Weltausstellung und theilte verschiedenes Neues auf technischem Gebiete mit.

Allgemeine Versammlung am 22. October. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. Fiedler mit verschiedenen Mittheilungen eröffnet. In Bezug auf die Wiener Weltausstellung brachte derselbe das Special-Programm für die nationale Hausindustrie zur Kenntniß der Anwesenden. Nach demselben sollen in Wien mehr der künstlerische und der kunstgeschichtliche Standpunkt ihre Beachtung finden, während noch in Paris der ethnographische maßgebend war. — Demnächst hielt Herr Chemiker Dr. Springmühl einen interessanten Vortrag über „Explosionen", namentlich Explosionen der Petroleumlampen. Nachdem der Vortragende gezeigt, daß jede Explosion eine Verbrennung sei, bei jener daher stets die Bedingungen dieser vorhanden sein müssen, erläuterte und veranschaulichte er die Explosion des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und des Nitroglycerins. Hierauf ging er zur Erörterung der Petroleumexplosionen über. Das Petroleum ist ohne Luft nicht brennbar und selbst bei Hinzutritt von Sauerstoff die Explosion nicht so leicht, diese also überhaupt nicht so zu fürchten, wie es gewöhnlich geschieht. Nur Petroleum, welches mit leicht siedenden Oelen vermischt ist, ist gefährlich, da es leicht zu Explosionen Veranlassung giebt, wenn es sich erhitzt. Petroleumäther verdampft leicht und fördert daher die Verbrennung des Petroleum. Aufgabe der Polizei sollte es sein, Bestimmungen zu treffen, daß Petroleum, welches eine größere Menge von Petroleumäther enthält, unzulässig ist und nicht in den Handel kommt. Im Uebrigen kann auch die Construction der Lampe an der Explosion schuld sein. Redner verlangt, die Petroleumlampe solle so construirt sein, daß die Flamme weit genug vom Petroleum entfernt ist, der Brenner nicht zu nahe auf dem Behälter sitze, weil er sonst auf die Flamme erhitzend wirkt und das Petroleum entzündet, und daß endlich die Zuführung von Sauerstoff durch die Löcher an der Seite ununterbrochen erfolge. Die meisten Petroleum-Explosionen entstehen durch Unvorsichtigkeit, auch verwechselt man oft Verbrennung mit Explosion. Hieran anschließend zeigte Herr Dr. Springmühl noch eine neue Art Lampen, die mit Ligroine gefüllt sind und sich für den allgemeinen Gebrauch sehr empfehlen. Die Lampen, deren Unterhaltung pro Stunde nur $2\frac{1}{2}$ Pf. kostet, werden von der Handlung Eilert Müller, Oderstraße 30, geführt. — Schließlich sprach Herr Dr. Springmühl noch über Ersatzmittel des Schießpulvers zu Explosionen, die Schießbaumwolle, das picrinsaure Kali, des Nitroglycerin und das Natrium, das vom Vortragenden namentlich zu Sprengungen unter Wasser verwendet worden ist. Eine Beschreibung des electrischen Torpedo machte den Schluß des Vortrages. — An denselben knüpfte Geh. Rath Dr. Cohn die Bemerkung, daß das jetzige wirkliche Petroleum durchaus nicht entzündlich ist. Vor 6—8 Jahren war der Preis der Ligroine sehr niedrig gegen das Petroleum, jetzt ist es umgekehrt, weshalb Mischungen nicht mehr vorkommen. Gegenwärtig sind die Petroleumsendungen aus Amerika gewöhnlich mit einem Certificat der Behörde über die Reinheit der Waare versehen. Das aus Galizien kommende Petroleum ist weniger gut, da man dort die Reinigung noch nicht so gut versteht. — Nachdem Dr. Fiedler Herrn Dr. Springmühl den Dank der Versammlung ausgesprochen, wurde die Versammlung geschlossen.

Neue Mitglieder. Folgende Herren: 1) Sattlermeister Schröter, 2) Peukert, Tischlermeister, 3) Geisler, Schlossermstr., 4) Schwalbe, Nagelschmiedmstr., 5) Vogt, Kaufmann, 6) Bieweg, Instrumentenbauer, 7) Nicolaus, Gärtner, 8) Lindner, Schuhmachermeister, 9) S. Hahn, Kaufmann, 10) Friedländer, Kaufmann, 11) Löwenheim, Kaufmann.

Gewerbe-Vereine der Provinz

Brieg. (Gewerbeverein.) Sitzung am 7. October. Nach mehrmonatlicher Unterbrechung nimmt der Verein seine Thätigkeit wieder auf. Der Vorsitzende, Gewerbeschul-Director Nöggerath, begrüßt die zahlreich besuchte Versammlung, spricht den Wunsch nach reger Theilnahme an den gemeinsamen Bestrebungen aus und kündigt für spätere Sitzungen „die sociale Frage" als Gegenstand eingehender Besprechung an. Anläßlich einer mündlichen Frage kommt die von Scharrath angegebene Poren-Ventilation zur Besprechung; es wird hierbei hervorgehoben, daß das Princip der Erfindung darin bestehe, die Erneuerung der Luft durch Herstellung poröser Wandungen zu bewirken, daß aber bis jetzt durch Versuche in größerem Maßstabe die Zweckmäßigkeit der Poren-Ventilation noch nicht dargethan sei. Director Nöggerath, der auf seiner im Auftrage des Ministeriums unternommenen Reise zur Besichtigung der bedeutendsten technischen Lehranstalten Deutschlands Gelegenheit gehabt hatte, dem „Geologischen Congreß" in Bonn beizuwohnen, theilt mit, daß ihm hierbei Gelegenheit geboten worden, das Urtheil bedeutender Autoritäten über die Ursachen und Wirkungen der Preissteigerungen des Eisens zu vernehmen

und knüpft hieran eine von statistischen Angaben ausgehende Besprechung über denselben Gegenstand. Aus den angeführten Zusammenstellungen über Erzeugung und Verbrauch des Roheisens in den wichtigsten Ländern geht deutlich hervor: Die Ursache der Preissteigerung liegt darin, daß die Production erheblich hinter der Consumtion zurückgeblieben ist: es gilt dies namentlich von Amerika, dort stellt sich bereits 1869 in runder Zahl die Production auf 38 Millionen Centner, die Consumtion auf 44 Mill. Ctr. — Hinsichtlich der Dauer der Conjunctur ist wohl anzunehmen, daß letztere einige Jahre fortbestehen werde, denn in Anbetracht der Schwierigkeiten, mit welchen die Anlage und Erweiterung von Hüttenwerken verbunden ist, dürfte angegebener Zeitraum erforderlich sein, um eine ausgleichende Productionserhöhung zu erreichen. — Mit der Erinnerung an das seit einiger Zeit im Vereine bestehende Spar-Institut zur Erleichterung des Besuches der Wiener Weltausstellung und dem kurzen Mahnwort zur Spendung freiwilliger Beiträge behufs Absendung einiger Mitglieder dahin schließt der erste Theil der Tagesordnung. — Gewerbeschullehrer Ulffers nimmt hierauf das Wort zu seinem angekündigten Vortrage: die Bedeutung der Versteinerungen für die Entstehungs-Geschichte des Erdkörpers.

Zur Patentgesetz-Reform.

Von Ad. Frantz.

(Schluß.)

Sonach rechtfertigen sich aus §§ 1, 8, 10—13 Tit. 6 und §§ 7 ff. Tit. 9 Th. I des Allgem. Landrechts die klägerischen Anträge im Wesentlichen; jedoch hat Kläger mit allen den Anträgen abgewiesen werden müssen, die auf Anerkennung der Erfinder durch den Richter hinauslaufen, da über dergl. Gegenstände die Beurtheilung nicht dem Richter, sondern den administrativen Behörden zusteht.

In dem Erkenntniß des Kammergerichts vom 21. Juni 1836 heißt es dagegen:

„Was zuvörderst das Motiv zur Ehrenkränkung anlangt, so übt solches auf den Antrag des Klägers nicht den mindesten Einfluß aus, denn — auch abgesehen von der Frage, ob die Ehre des Klägers überhaupt gekränkt sei oder nicht — so würde ein solcher Anspruch ein förmliches Verfahren injuriarum causa gegen den Verklagten supponiren; ein solches und ein besonderer Strafantrag ist jedoch nicht gebildet worden, und in dem Antrage auf den öffentlichen Widerruf der Erklärung seitens des Verklagten ein solches Verlangen zu finden, dazu ist weder eine Veranlassung vorhanden, noch würde diese überhaupt durch die Gesetze unterstützt sein, da der prätendirte Widerruf lediglich eine Privatgenugthuung für den Kläger involvirt, welche gesetzlich nicht mehr gewährt wird."

„Es fragt sich daher nur noch, ob Kläger durch die in Rede stehende Erklärung in Hinsicht seiner Vermögensrechte gekränkt worden ist?"

„Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, wodurch der Erfinder eines Werkes in dem Eigenthume seiner Erfindung und der ausschließlichen Realisirung derselben geschützt würde, existirt nicht. Dies ist unzweifelhaft und wird factisch dadurch erkannt, daß gewissen Erfindungen durch Ertheilung von Patenten darauf specieller Schutz gewährt wird, dessen es nicht bedürfen würde, wenn die Erfindung überhaupt schon durch die Gesetze geschützt wäre. Es läßt sich aber auch eben so wenig aus speciellen Rechtsmaterien ein solcher Schutz oder ein, demselben correspondirendes Verbotsgesetz deduciren. Das Recht des Klägers, welches durch den Verklagten verletzt worden, konnte hier möglicherweise entweder nur ein Eigenthumsrecht oder ein Vertragsrecht desselben sein. Das Eigenthumsrecht des Klägers würde verletzt sein, wenn er ein ausschließliches Recht gehabt hätte, seine Erfindung zu realisiren. Ein Factum, wodurch er berechtigt wäre, seine Erfindung allein und mit Ausschließung eines jeden Dritten ins Werk zu setzen, hat aber Kläger nicht nachgewiesen, seine Erfindung ist daher gleich einer bloßen Idee, welche von Jedermann ohne Rechtsverletzung nicht blos nachgesprochen, sondern auch verwirklicht werden kann. Hätte Kläger auf seine Erfindung ein Patent erhalten, so würde dadurch allerdings sein ausschließliches Recht begründet sein. Derselbe hat zwar angeführt, daß er die Erlangung eines Patents beabsichtige und daß ihm dies durch die Erklärung des Verklagten erschwert sei; diese Umstände releviren indeß in der Sache nichts, da, wie erwähnt, nur das wirkliche Vorhandensein eines Patents das Ausschließungsrecht begründet und jede Concurrenz verhindert, und für den Verklagten keine rechtliche Verbindlichkeit obwaltet, dem Kläger zur Erlangung des Patents behülflich zu sein. Es ist daher die Erfindung des Klägers keineswegs als dessen ausschließliches Eigenthum anzusehen, vielmehr ist solches dem freien Verkehr lediglich unterworfen, und der Kläger ist also eben so wenig in seinem Eigenthumsrechte gekränkt, wie jeder Handwerker, dessen Verdienst dadurch geschmälert wird, daß ein anderer Handwerksgenosse sich neben ihm ansässig macht."

„Eben so wenig ist aber auch ein Vertragsrecht des Klägers verletzt worden. Denn daß der Verklagte sich gegen ihn verpflichtet habe, die Ventilposaune nicht ohne sein Wissen und Willen anzufertigen und gegen Entgelt ins Publikum abzusetzen, dies ist vom Kläger nicht behauptet, geschweige denn erwiesen worden. Der Kläger behauptet zwar, daß ihm von dem Verklagten ein bestimmter Gewinnantheil von dem Erlöse der verkauften Instrumente ausgezahlt worden sei; daraus würde man aber eher folgern können, daß er dem Verklagten überhaupt die Anfertigung und den Verkauf der Ventilposaune gestattet habe, als das Gegentheil hiervon."

„Daß endlich ein anderweitiger stillschweigender Vertrag, sei dies nun ein Mandatsverhältniß oder eine negotiorum gestio zwischen den Parteien obgewaltet habe, dies ist nicht behauptet worden, und man kann auch hier eine tacita conventio (abgesehen von aller Form) um so weniger supponiren, als man gar nicht annehmen kann, daß die beiderseitigen Interessenten sich eines solchen Rechtsverhältnisses bewußt gewesen sind."

„Der Kläger hat hiernach kein ausschließliches Recht auf die Realisirung seiner Erfindung und konnte folglich auch ein solches Recht durch die öffentliche Erklärung des Verklagten, worin er sich die Erfindung der Ventilposaune anmaßt, nicht gekränkt werden. Die Erklärung des Verklagten bleibt somit als eine bloße Meinung und Aeußerung stehen, indem ein materielles Recht dadurch nicht verletzt worden ist; als solche kann sie aber nicht Gegenstand richterlicher Erörterung und Entscheidung sein, da diese immer Streitigkeiten über Sachen und Rechte als Objecte des Privateigenthums zum Gegenstand hat."

„Da sonach der Antrag des Klägers auf den öffentlichen Widerruf der Erklärung des Verklagten in dem Berliner Intelligenzblatt vom 4. April 1833 Stück 81 für begründet nicht anzunehmen ist; so mußte Kläger mit seinem diesfälligen Antrag abgewiesen und darnach die erste Entscheidung abgeändert werden." —

Offenbar war schon das Stadtgericht der Wahrheit und Wirklichkeit des Sach- und Rechtsverhältnisses nahe Lage der preußischen Gesetzgebung näher, als der Appellationsrichter.

Dieser ist namentlich von dem Satze, wonach das Patent erst dem Eigenthume des Erfinders den Schutz des Staates verleiht, zu der irrthümlichen Annahme und Ausführung gekommen, daß das Patent erst das Eigenthum begründe und verleihe, und nicht nur den bloßen Schutz des Eigenthums. Hier liegt der Quellpunkt der Unwahrheiten und der Irrthümer, welche noch heutzutage den Sach- und Rechtsverhalt der Frage des Erfindereigenthums verdecken und verstecken. Das Patent schafft nicht erst das Eigenthum an Erfindungen, es schützt nur gegen Angriff und Streitigkeit, es bringt dies Eigenthum zur Publicität und zwar als Recognitionsurkunde über dessen Legalität, Legitimität, kurz das Patent hat für die Erfindung etwa die Bedeutung, welche die Eintragung in das Hypothekenbuch und die darüber gegebene Urkunde für unbewegliches Eigenthum und dingliche Rechte hat. Wie Eigenthum auch ohne Hypothekar-Beurkundung erworben werden und bestehen kann, beweist die französische Gesetzgebung, welche Hypothekenbücher bis auf die neuere Zeit nicht kannte, beweist selbst die Gesetzgebung auch der Staaten, welche die Hypothekenbücher eingeführt haben, durch dieselben jedoch nur den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und der Specialität bezüglich des Eigenthums Ausdruck und Sicherung verschaffen. Aehnlichen Zwecken dient, soll und kann nur dienen das Patentwesen bezüglich des Eigenthums an Erfindungen. — Doch das mögen immerhin „leere Rechtsfragen" sein, die bei einer so praktischen Sache, wie das Patentwesen ist und sein muß, überall von vornherein ausgeschlossen werden sollten. Dies kann nur dadurch geschehen, daß man das Eigenthum des Patentinhabers an dem Patentobjecte im vollen Rechtsbegriff allseitig feststellt und deshalb jeden Zweifel an der Nutzbarkeit und widerrechtlichen Benutzung durch den Nachweis der Nützlichkeit der Erfindung ꝛc. d. i. die Berechnung des voraussichtlichen Ertrages ihrer Ausbeutung beseitigt.

Der Nachweis der Nützlichkeit in dem Sinne, in welchem wir diese hier auffassen, hat eben so gute Gründe als Folgen, nämlich:

1) Der Nachweis der Nützlichkeit, d. h. des Ertrages von mindestens 400 Thlr. pro Jahr schließt alle unerheblichen Erfindungen von vornherein von der Patentirung aus. Und mit Recht! Denn dergleichen unerhebliche Erfindungen sind, mit höchst seltenen Ausnahmen, der Art, daß sie entweder dem Zufall zu danken, oder schon mit geringer technischer oder geistiger Bildung und ohne großen Auslagenaufwand zu machen und auszunutzen sind. Dergleichen Erfindungen ꝛc. sind als Gemeineigenthum von vornherein zu expropriiren ohne Entschädigung, zu confisciren ohne allen Nachweis der Berechtigung des Staates. Was Jedermann erfinden und ohne großen Kostenaufwand anwenden kann, gleicht jenen Mineralien, die Jedermann bekannt und zugänglich sind, jenen Thieren, die Jedermanns Fange freigegeben sind: wer möchte ein exclusives Eigenthumsrecht an ihnen gestatten oder gar beanspruchen? Ein Patentrecht für Erfindungen geringen Ertrages fordern heißt die Undankbarkeit privilegiren gegen alle jene großen Wohlthäter der Menschheit, deren bei weitem wichtigere, werthvollere, ertragsreichere Erfindungen der menschlichen Gesellschaft ohne jede Vergütung und Belohnung erworben worden sind. Wer will dem Privilegium des Undanks das Wort reden?

2) Der Nachweis der Nützlichkeit, d. i. der Ertragsfähigkeit reizt die Concurrenz um Verbesserung der patentirten Erfindung an, dient also dem Zwecke des Patentwesens weit mehr, als das Gegentheil.

3) Der Nachweis der Nützlichkeit, d. i. der Ertragsfähigkeit nützt dem Patentinhaber durch Anlockung von bessern und vermögenden Kräften zur Erwerbung und Ausbeutung seines Patents.

4) Der besagte Nachweis schützt vor Verletzung des Patentschutzes, indem er eine Schätzung der zu leistenden Entschädigung ermöglicht und dadurch von Patentverletzungen abschreckt.

5) Der geforderte Nachweis ruft in der unter 1—4 bezeichneten Wirksamkeit alle Einsprüche gegen die gesetzliche Begründung des Patentgesuchs weit sicherer und energischer auf und wach, als jedes andere Mittel. —

Je mehr wir von der rechtlichen und volkswirthschaftlichen Begründung der Patente überzeugt sind und für Ertheilung der letztern plaidiren, um so mehr müssen wir den Nachweis der Nützlichkeit fordern, wie wir ihn oben charakterisirt haben.

Im Uebrigen finden wir in dem Entwurfe des Ingenieur-Vereins nichts, was nicht ebenso zweckmäßig als gerechtfertigt wäre, sowohl vom Standpunkte des materiellen und formellen Rechts, als auch der Volkswirthschaft.

(Zeitschr. f. Gew., Hdl. u. Volksw.)

Internationale Ausstellung von Werken der Kunst und Industrie in London im Jahre 1873.

Die dritte der von der kgl. großbrit. Ausstellungs-Commission vom Jahre 1851 ins Leben gerufenen, in 10jährigem Turnus alljährlich wiederkehrenden, internationalen Ausstellungen ausgewählter Proben von Werken der Kunst und Industrie wird im Sommer 1873 zu London abgehalten werden und folgende Klassen umfassen.

Schöne Künste, Malerei und Bildhauerei (welche jedes Jahr vertreten sein sollen).

Industrie-Producte:

Seide und Sammet.

Stahl und Stahlwaaren, Messerwaaren und Schneidewerkzeuge.

Chirurgische Instrumente und Apparate.

Alle Arten Fuhrwerke, die nicht zu einem Eisenbahnbetrieb dienen.

Nahrungsmittel:

1) Landwirthschaftliche Producte.
2) Eingepökelte Eßwaaren, Specereien, Conserven.
3) Wein, Spirituosen, Bier und andere Getränke, auch Tabak.
4) Trinkgefäße und die verschiedenen Utensilien zum Gebrauch des Tabaks.

Die Kochkunst in ihrer Anwendung.

Die auf diese Gruppe bezüglichen Maschinen.

Die auf diese Gruppe bezüglichen Rohmaterialien.

Wissenschaftliche Erfindungen und neue Entdeckungen aller Art.

Für diese Ausstellung sind die Grundsätze des allgemeinen Programms vom Jahre 1869 maßgebend.

Von wissenschaftlichen Erfindungen und neuen Entdeckungen werden nur solche zugelassen, welche nicht anderswo zuvor ausgestellt worden sind. Explodirbare, überhaupt feuergefährliche Stoffe sind strengstens ausgeschlossen.

Anmeldungen zur Theilnahme an dieser Ausstellung werden von der Centralstelle für Gewerbe und Handel behufs Uebermittelung an deren Agenten, Herrn Charles Sevin, 155 Fenchurch-Street, City, in London, entgegen genommen.

(Gewerbebl. a. Württemberg.)

Repertorium.

Dingler's polyt. Journal. 2. Septemberheft. Notizen aus der Londoner internationalen Ausstellung. Nietvorrichtung für Leder. Verbesserte Construction des Prouy'schen Zaunes. Ueber eine eigenthümliche Kesselsteinbildung im Dampfraume der Dampfkessel. Schmierapparat für Dampfcylinder. Giffard's Kolben. Ueber die Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege auf das Arbeiten in comprimirter Luft. Methode Gas und Luft behufs der Verwendung als Triebkraft zu comprimiren. Ueber den Dampfstrahl-Luftexhaustor von Siemens. Neues Beispiel der Gefährlichkeit von Metallmassen während eines Gewitters. Ein nautischer Photometer. Doray's System der Projection für öffentliche Vorträge. Pyro-Plattirung. Einwirkung verdünnter Salzlösungen auf Blei. Bestimmung der Phosphorsäure. Methoden zur Unterscheidung von Seide, Wolle und Pflanzenfasern in gemischten Geweben.

Polyt. Centralblatt. Nr. 18. Maschine zur Verfertigung der Bürsten. Fabrikation vergoldeter 2c. Tapeziernägel. Kippvorrichtung für Eisenbahnwagen. Automatischer Zählapparat für Fuhrwerke. Combinirte Straßenwalze und Steinbrechmaschine. Das Schraubenmikroskop. Die neue Bunsen'sche Chromsäure-Batterie. Klinkerfue's Zündmaschine. Brückner's rotirender Röstofen. Das Schrotbrot. Ueber Chlorkalk.

Wieck's Gewerbe-Zeitung. Nr. 42. Ausbildung der namhaftesten Industriezweige der Schweiz in der Periode von 1867—1873. Steinkohlenbergbau und Eisenindustrie. Englische Patentgesetzgebung. — Nr. 43. Thonwaaren-Industrie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Neuere Vorrichtungen zum Vor- und Rückwärtswalzen.

Deutsche Industrie-Zeitung. Nr. 41. Zur Frauen-Emancipation. Webstuhl von Davies. Maschine zum Aufspulen der Weberschiffchen. Richard's elektr. Auslegevorrichtung für Birkerstühle. Broc's Zimmeröfen. Gewinnung des Goldes und Silbers aus Schwefelkiesen. — Nr. 42. Die Leipziger Handelskammer über Musterschutz. Zukunft der Goldplattirung. Dupa's theilbares Riethlatt. Versuche mit dem Papini'schen Topf. Venetianische Mosaikgläser. Mangangehalt von Stahl.

Welt-Ausstellung 1873 in Wien.

Correspondenz aus Wien.

Aus Süddeutschland. Nur noch wenige Monate, und die Weltausstellung wird eröffnet werden! — Von Seiten der Eisenbahnverwaltungen ist man dem großartigsten Unternehmen, das bis jetzt die Welt gesehen, in jeder Weise entgegenzukommen geneigt. Es werden beträchtliche Tarifermäßigungen für den Frachten-, Eilgut- und Personenverkehr eingeräumt. Daß den eingereichten Anmeldungen gegenüber Raumreductionen stattgefunden, ist allem Anschein nach eine Erscheinung, die bei weitem nicht so schwer ins Gewicht fällt, als man auf den ersten Anblick befürchten sollte. Eine Ausstellung, die dreibis viermal größer ist, als die größte, die bis jetzt zu Stande gekommen, wird auf jeden Fall den Eindruck von verwirrender Massenhaftigkeit machen; wenn der einzelne Aussteller genöthigt ist, den karg zugemessenen Raum qualitativ mehr als quantitativ auszunützen, so hat darunter der Werth der Ausstellung gewiß nicht zu leiden. Nur das Beste und Trefflichste, was in den fünf Welttheilen geschaffen wird, wird in diesem Raume vereinigt sein! Welche unermeßliche Mannigfaltigkeit, welche unerschöpfliche Fundgrube für künstlerische und wissenschaftliche Studien! Wer in diese erhabenen Hallen tritt, steht in einem industriellen Mikrokosmus! Wir sind überzeugt, daß heute schon die Einleitungen getroffen werden, um die Ergebnisse der Ausstellung, die wichtigsten Erscheinungen auf jedem Gebiet durch bildliche Darstellungen vervielfältigen, und dieselben auch jenen zugänglich zu machen, die nicht so glücklich sein werden, einen Gang durch die Ausstellung zu machen. Aber gerade diejenigen, die Zeugen der Großartigkeit der Eindrücke dieser Ausstellung sein werden, werden am meisten sich beeilen, ihre Resultate sich anzueignen. Mögen nicht blos die Gewerbetreibenden, mögen nicht blos die Kaufleute diese Ausstellung besuchen — wir wünschen von Allem, daß die Consumenten, daß jene Klasse der Bevölkerung, denen das Glück die Mittel verleihen, angenehm zu wohnen, sich nach Wien wenden möge, um in der Ausstellung zu lernen, wie eine Wohnung comfortabel eingerichtet wird, und wie verhältnißmäßig so wenig dazu gehört, um das häusliche Leben bequem und angenehm zu machen. — Daß aus dem Schwabenlande der Ausstellung ein zahlreicher Besuch sich zuwenden wird, dafür bürgt das überaus lebhafte Interesse, das sich in allen Schichten dafür kundgiebt. Eine Menge von Menschen, die sich nie versucht fühlten, eine Reise nach London oder Paris zu machen, ist fest entschlossen, die Wiener Ausstellung zu besuchen; ja es haben sich in Schwaben kleine Gruppen von befreundeten Personen gebildet; diese legen kleine, leicht entbehrliche Ersparnisse zusammen, um auf diese Weise mit den kleinsten Opfern, so zu sagen nunmerlich zu einem Fond für eine Ausstellungsreise zu gelangen.

Ausland. Für eine rege Betheiligung der spanischen Colonien wird von Seiten der Central-Commission in Madrid gesorgt. Wie aus von dort gemeldet wird, benutzt besonders das Mitglied der erwähnten Central-Commission und Vorstand der Industrieabtheilung, Don Emilio de Santos, der früher Generalintendant auf Cuba war, seine mit den hervorragendsten Kaufleuten und Fabrikanten auf den Antillen angeknüpften Verbindungen, um für die Ausstellung zu wirken. Die Constituirung der spanischen Provinzial-Commissionen schreitet fort. Bereits sind solche in Avila, Saragossa, Cordova, Valencia und anderen Städten Spaniens gebildet.

Der Präsident der Republik Salvador, Feldmarschall Don Santiago-Gonzales hat eine große Collection centralamerikanischer Producte angemeldet.

Louisiana wird mit seinen Producten, wie man uns aus New-Orleans schreibt, durch eine Collectivausstellung vertreten sein.

Congreß. Wir haben bereits kürzlich erwähnt, daß die Idee, während der Ausstellung einen internationalen Congreß zur Erörterung der Frage einer einheitlichen Garnnummerirung zu veranstalten, in England großen Anklang gefunden hat. Es liegt uns ein Bericht über eine der letzten Sitzungen der Handelskammer von Glasgow vor, dem wir entnehmen, daß diese Kammer über eine von Seite der britischen Ausstellungs-Commission an sie ergangene Einladung das erwähnte Congreßproject in Berathung gezogen und nach längerer eingehender Debatte folgende Resolution gefaßt hat: „Es ist wünschenswerth, daß ein gleichförmiges System der Garnnummerirung allgemein angenommen werde, und daß als Einheitsmaß das der Baumwollgarn-Nummerirung zu Grunde gelegt werde, da dieses am meisten bekannt ist und es vortheilhaft wäre, wenn es auch bei anderen Garnsorten, wie Schafwolle, Seide, Leinen und Jute angewendet würde.

Notizen.

Emballagen für Zucker aus Pergamentpapier. Zur Umhüllung der Zuckerhüte braucht man bisher nur gewöhnliches blaues, sogenanntes Zuckerpapier und hüllt den Zucker selbst zunächst in ein weißes nicht abfärbendes Papier, welches jedoch ebenso wenig, wie das blaue, Feuchtigkeit von außen abzuhalten im Stande ist und es ist offenbar von Interesse, ein Material zu finden, welches diesen Mangel ersetzt und die Zuckerhüte vor Näße schützt; Staniol aus Zinn würde zu diesem Zwecke ausreichen, ist jedoch zu theuer und erfordert unter allen Umständen eine zweite Emballage, da es keine Festigkeit besitzt, andere mit chemischen Mitteln wasserdicht gemachte Papiere haben eben den Uebelstand, daß die Stoffe, womit sie präparirt sind, auf den Zucker einwirken und außerdem stellt sich ihr Preis zu hoch. Vor einigen Tagen nun kam mir ein von Eckstein in Wien fabricirtes Pergamentpapier zu Gesicht, welches, wie ich glaube, sich zur Umhüllung für Zucker ausgezeichnet eignen würde, denn es besitzt folgende Vortheile:

1) ist dasselbe äußerst fest und schwer zerreißbar, dabei jedoch keineswegs sehr dick;
2) ist dasselbe sehr billig und insofern den Fabrikanten von Zucker leicht zugänglich;
3) färbt es nicht im mindesten ab und ertheilt dem Stoffe, welchen es umhüllt, keinen Geschmack oder Geruch. Seine Farbe ist gelblichbraun, die eine Seite ist ganz glatt, die andere etwas rauh.

Ich bin überzeugt, daß Versuche mit diesem Material, von welchem ich Interessenten gern kleine Proben zur Verfügung stelle, ein gutes Resultat haben werden. Die Bereitung des Papiers ist einfach, das Rohmaterial billig und überall leicht zu haben. F. Springmühl.

☞ **Der Plan der Ausstellung Deutschlands auf der Wiener Welt-Ausstellung liegt als Beilage bei.**

Redakteur: Dr. Fiedler. Im Selbstverlage des Breslauer Gewerbe-Vereins. In Commission bei E. Morgenstern. Druck von Heinrich Lindner in Breslau.
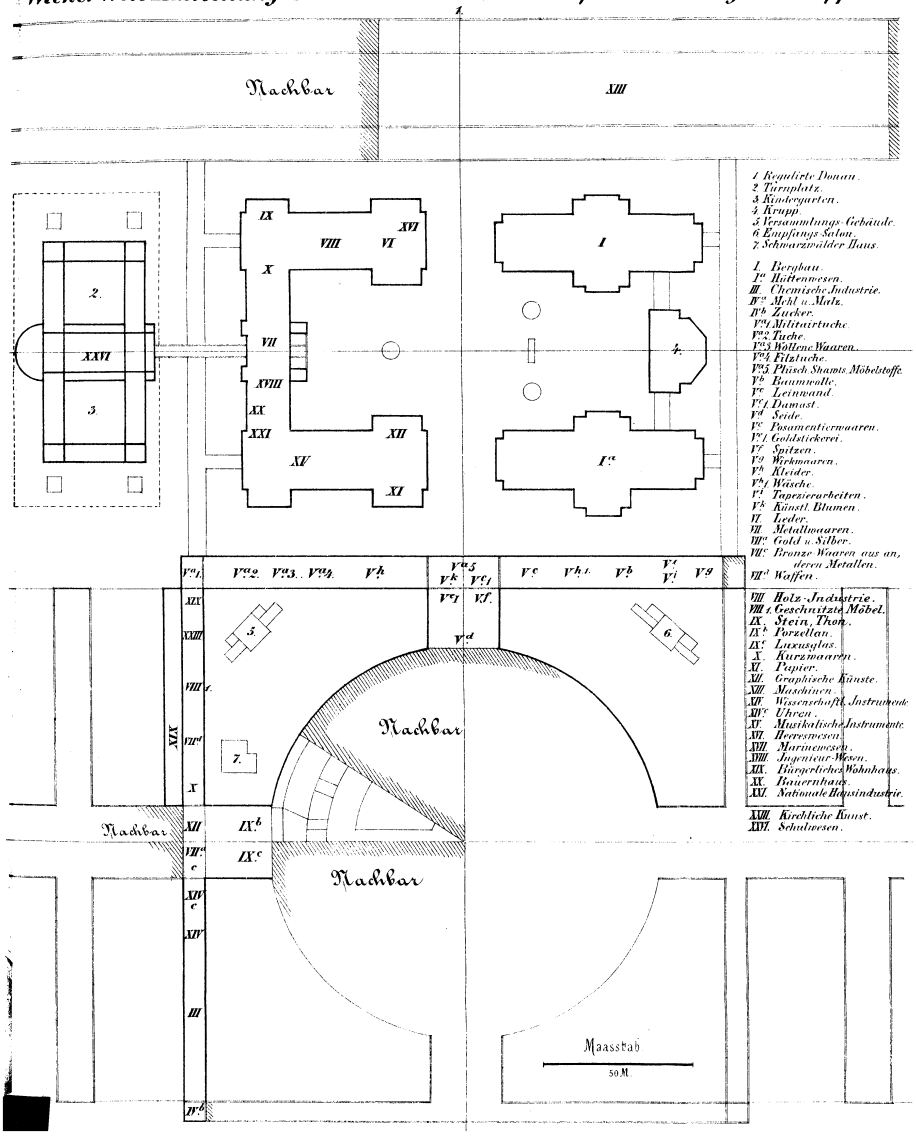
Wiener Welt-Ausstellung 1873. Deutsches Reich. Plan für Vertheilung der Gruppen.